

BStGer CA.2025.39 vom 24. Februar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2025.39

FR: TPF CA.2025.39 du 24 février 2026

IT: TPF CA.2025.39 del 24 febbraio 2026

Regeste

Berufung vom 6. Januar 2026 und Anschlussberufung vom 28. Januar 2026 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2024.66 vom 23. April 2025
Abschreibung zufolge Berufungsrückzugs / Feststellung der Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Erwägungen

E. 1

Rückzug der Berufung Der Beschuldigte hat seine angemeldete sowie erklärte Berufung endgültig und vorbehaltlos zurückgezogen (Art. 386 Abs. 2 StPO). Damit fällt auch die Anschlussberufung der BA dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO). Das Verfahren ist demzufolge als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 2

Feststellung der Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Urteils Da der Beschuldigte seine Berufung zurückgezogen hat, ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv Ziffern IV. (D.), VI. (Beschlagnahme Gegenstände und Aufzeichnungen) sowie VIII.4 (Verfahrenskosten D.) per Entscheiddatum in Rechtskraft erwachsen ist. Für die Feststellung der Teilrechtskraft des vorinstanzlichen Urteils bezüglich der Dispositivziffern, soweit nicht D. oder Rechtsanwalt Tomas Held betreffend, wird auf den Beschluss CA.2026.1 vom 13. Januar 2026 verwiesen.

E. 3

Die Gerichtsgebühr von Fr. 400.00 wird D. auferlegt.

E. 3.1

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die ein Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ein berufungsführender Beschuldigter, der seine Berufung zurückzieht, gilt auch dann als vollständig unterliegend, wenn die BA Anschlussberufung erklärt hat und diese somit hinfällig wird (Beschluss Obergericht Zürich SB180090 vom 20. April 2018 E. 4; Beschluss Obergericht Aargau SST.2023.252 vom 11. November 2024 E. 3). Da der Rückzug der Berufung erst nach Zustellung der Berufungserklärung an die Bundesanwaltschaft erfolgte und die Berufungskammer bereits einige Abklärungen, etwa zum Aufenthaltsort des Beschuldigten tätigte, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf aufwandangemessene Fr. 400.00 festzusetzen (vgl. Art. 7bis BStKR). Diese ist ausgangsgemäss dem Beschuldigten D. aufzuerlegen.

E. 3.2

Rechtsanwalt Held macht für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 2'706.85 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Dieser Aufwand ist ausgewiesen und in seiner Gesamtheit angemessen. Entsprechend ist RA Held für die Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 2'706.85 zu entschädigen. D. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft diese Entschädigung vollständig zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 4 - Die Berufungskammer beschliesst: 1. Das Berufungsverfahren CA.2025.39 wird zufolge Rückzugs der Berufung durch D. als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer SK.2024.66 vom 23. April 2025 bezüglich Dispositivziffern IV. (D.), VI. (Beschlagnahmte Gegenstände und Aufzeichnungen) sowie VIII.4 (Verfahrenskosten D.) per Entscheiddatum in Rechtskraft erwachsen ist

E. 4.1

Rechtsanwalt Thomas Held wird für die amtliche Verteidigung von D. im Berufungsverfahren von der Eidgenossenschaft mit Fr. 2'706.85 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt.

E. 4.2

D. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren in vollem Umfang Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum Luzius Kaufmann

- 5 - Zustellung in vollständiger Ausfertigung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Frau Simone Meyer-Burger, Staatsanwältin des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Thomas Held - Bundesstrafgericht, Strafkammer (in Kopie; brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug) Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 24 Februar 2026

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.